

Wettspielanweisungen „Altherren Ü 35 Großfeld“ des FK-SBB für die Saison 2023

III. Spezielle Bestimmungen für den Altligaspielbetrieb (Großfeld)

Alle unter **I. Allgemeinen Bestimmungen** der Wettspielanweisung - Herren - aufgeführten Regelungen treffen grundsätzlich auch für den Spielbetrieb der Altliga/Großfeld zu und sind unbedingt zu beachten.

Ausnahme: Die geforderten 3 Ordner bei jedem Spiel sind entbehrlich.

1. Pflichtspielbetrieb

1.1 Spielbetrieb Großfeld

1.1.1. Punkt- und Entscheidungsspiele sind Pflichtspiele und werden auf der Grundlage der Großfeldregeln des DFB durchgeführt. **Das Fußballregelheft für die Saison 2022/2023 ist verfügbar unter:**

https://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/271144-Fussballregeln_22_23_GESAMT_online_einzels_10_22.pdf

1.1.2. Der Verzicht auf Austragung von Pflichtspielen ist unzulässig. Der Rahmenterminplan des Fußballkreises SBB und die daraus resultierenden Ansetzungen sind für die Vereine der Altliga/Großfeld verbindlich.

1.1.3. Anträge auf Spielverlegungen sind per DFBnet Spielplus mindestens einen Monat vor Spieldurchführung unter Nennung des Grundes und eines neuen Durchführungstermins zu stellen. Der Spielgegner hat in einer Frist von sieben Tagen ab Antragstellung dem Antrag elektronisch zuzustimmen oder abzulehnen. Bei Zustimmung wird der zuständige Staffelleiter die Verlegung vornehmen, sofern keine weiteren Hinderungsgründe (Sicherheit, andere Spiele, Verbandsobliegenheiten etc.) vorliegen. Dieser Antrag ist ausschließlich über das DFBnet unter „Meisterschaft, Anträge Spielverlegungen“ vorzunehmen.

1.1.4. Sofern beide Vereine der Spielverlegung zustimmen, kann die spielleitende Stelle eine Fristverkürzung genehmigen. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die spielleitende Stelle bzw. der Vorsitzende des Spielausschusses Spiele verlegen.

1.1.5 Anträge auf Spielverlegung des letzten oder vorletzten Spieltages finden in der Regel keine Zustimmung und werden nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der spielleitenden Stelle genehmigt. Spiele an den letzten beiden Spieltagen, die noch in den Auf- bzw. Abstiegskampf Einflussnahme haben, finden keine Zustimmung auf Spielverlegung. Alle weiteren Spiele bedürfen der Zustimmung des Gegners. Die endgültige Entscheidung der Verlegung obliegt der spielleitenden Stelle. Der erste Satz im Absatz 1.1.6 Ansetzungen, Verlegung und Absetzung von Pflichtspielen findet keine Anwendung.

1.1.6 Spielverlegungen innerhalb eines Spieltages (von Freitag bis Sonntag) sind gebührenfrei. Für alle anderen Spielverlegungen ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu zahlen. Es ergeht keine gesonderte Rechnung, da die Gebühr und die Verwendungsnummer auf dem Spielverlegungsformular vermerkt sind.

1.1.7 Bei der Infektion von einzelnen Spielerinnen und Spielern mit dem Coronavirus ist wie im Fall von Erkrankungen zu verfahren. Erkrankungen stellen keinen Fall von höherer Gewalt dar.

Sollte die Mehrheit der Spieler*innen einer Mannschaft mit dem Coronavirus infiziert oder von der Behörde unter Quarantäne gestellt bzw. vom Arbeitgeber freigestellt sein, können die Spiele kurzfristig vom/n zuständigen/r Staffelleiter*in verlegt werden.

Einvernehmliche Spielverlegungen durch die Vereine können grundsätzlich und unabhängig der derzeitigen Lage nach den Vorgaben der Spielordnung des FLB (§30) mit den jeweiligen Wettspielanweisungen vorgenommen werden. Kurzfristigen einvernehmlichen Spielverlegungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist zuzustimmen und bleiben bis auf Widerruf kostenfrei.

Kommt es zu Spielausfällen infolge Nichtantretens einer Mannschaft, ist gem. Spielordnung des **FLB § 28 (4)** zu verfahren.

1.1.8 Ansetzung **2023** gemäß Terminplan:

Vorrunde: **06.04.2023 bis zum 07.07.2023**

Meister- und Platzierungsrunde: **11.08.2023 bis zum 29.29.2023**

Hinweis: Die von den Mannschaften erzielten Punkte sowie Tore/Gegentore (Torverhältnis) aus der Vorrunde wird in die Meister- und Platzierungsrunde übernommen.

1.2 Spielberechtigung

In der Saison **2023** sind alle Spieler des Jahrgangs **1988** und älter spielberechtigt. Jeder Spieler muss eine gültige Spielberechtigung (Spielerpass) des FLB für seinen Verein im FK SBB besitzen. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

Vor dem Spieljahr sind durch die Vereine die DFBnet Spielberechtigungslisten in Eigenverantwortung für den DFBnet Spielbericht einzupflegen. Das Nachmelden von Spielern und Einstellen in die Spielberechtigungslisten ist in Eigenverantwortung der Vereine selbstständig durchzuführen. Dabei sind Spieler nur einsatzberechtigt, wenn Sie vor dem Spiel auf die Spielberechtigungsliste des Vereins gesetzt wurden. Die Fotos der Spieler müssen durch die Vereine vor dem ersten Einsatz hinterlegt werden. Die Erstellung der Spielerfotos erfolgt gemäß dem Leitfadens „Erstellung von Spielerfotos DFBnet und FUSSBALL.DE“. Zuwiderhandlungen werden entsprechend § 22 Abs. 1 der Spielordnung sanktioniert und gemäß RuVO Anhang Nr. 2 Punkt 1 6) geahndet.

1.3 Auswechselregeln

Das wiederholte Ein- und Auswechseln ist zulässig und regelt sich im Speziellen nach den Verfahrensweisen für das Wiedereinwechseln im Herrenbereich als Anhang 3 zu den Wettspielanweisungen des Herrenspielbetriebes der Saison **2022/2023**. Abweichend davon ist im Spielbetrieb der Altliga/Großfeld ein Auswechseln von max. 5 Spielern erlaubt. Insgesamt dürfen max. 7 Auswechselspieler vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Die möglichen Auswechselspieler sind vor Spielbeginn in den Spielbericht einzutragen. Spieler, die einer Sperrstrafe unterliegen, dürfen weder in einer offiziellen Position (Trainer etc.) vom Verein eingesetzt werden bzw. sich im Innenraum aufhalten.

1.4 Spielzeit

Die Spielzeit für den Pflichtspielbetrieb der Altliga auf dem Großfeld wird auf **2 x 40 Minuten** festgesetzt und gilt für alle Pflicht- und Entscheidungsspiele.

1.5 Regelungen zu Flutlichtspielen

Spiele unter Flutlicht sind nur zulässig, wenn ein Abnahmeprotokoll der Lichtstärke auf dem Spielfeld durch eine befähigte Firma eingereicht und bestätigt wurde. Die Anforderungen an Fußballfelder sind nach DIN 12193 geregelt. Die vorgeschriebene Beleuchtungsstärke ist für einen Spielbetrieb auf Kreisebene mit 120 Lux gefordert. Für bestehende Flutlichtanlagen haben die Vereine ein aktuelles Messprotokoll, welches nicht älter als vier Jahre sein darf, vor Spieljahresbeginn beim Sicherheitsbeauftragten einzureichen. Der Sicherheitsbeauftragte teilt den Vereinen in Absprache mit der Spielleitenden Stelle eine Gestattung zur Nutzung mit. Fällt die Beleuchtungsanlage auf einer Sportanlage aus, entscheidet der Schiedsrichter des Spieles endgültig über einen Spielabbruch. Im Übrigen bleibt diese Flutlichtanlage solange gesperrt, bis der Verein dem Sicherheitsbeauftragten die Überprüfung und eventuelle Instandsetzung in schriftlicher Form nachweist.

1.6 Mannschaftsmeldung, Vereinsangaben/Anschriftenänderungen

Die Meldung der Vereinsangaben und der Mannschaften für den Spielbetrieb erfolgt via DFBnet-Postfach an den zuständigen Staffelleiter bis zum **01.01.2024**. Veränderungen sind durch den Verein innerhalb von zehn Tagen dem Vorsitzenden des Spielausschusses auf gleichem Wege mitzuteilen. Darüber hinaus sind die betroffenen Staffelleiter schriftlich zu benachrichtigen.

1.7 Vorbereitung des Spieljahres

Werden Staffelderberatungen durch den Fußballkreis angesetzt, sind alle Vereine verpflichtet, mit einem entscheidungsbefugten Vertreter daran teilzunehmen. Staffelderberatungen sind Pflichtveranstaltungen für alle Vereine und durch mindestens einen Vereinsvertreter mit Entscheidungsbefugnissen wahrzunehmen. Das Fernbleiben von angesetzten Tagungen wird entsprechend der RuVO Anhang Nr. 2 Punkt 1.3) geahndet.

2. Hallenmeisterschaften der Altliga

Alle interessierten Vereine des FK Südbrandenburg können sich für die Hallenkreismeisterschaften **2023** bis zum **01.10.2023** melden und ihre Teilnahme auf der Grundlage der Ausschreibung beim zuständigen Staffelleiter abgeben. Die Durchführungsbestimmungen mit der Festlegung von Qualifikation und Endrunde werden nach Eingang der Meldungen veröffentlicht. Die Festlegung zur Durchführung trifft der Spielausschuss auf Grundlage der dann gegenwärtigen gültigen Hygiene-Vorschriften und -Situation.

3. Finanzen

Die Startgebühren und Spielabgaben sind je Saison und Mannschaft pauschal nach Rechnungslegung zu überweisen.

Bei Zahlung von Gebühren zur Einlegung von Rechtsmitteln ist der Überweisungsbeleg mit der Antragstellung zu übersenden.

Anschrift des Staffelleiters

Name: Wolfgang Lopper
Adresse: Neue Hauptstraße 7
15913 Märkische

Tel.: 035476/3224
Mobil: 01721449925
E-Mail: wolfganglopper@web.de

Anschrift Schiedsrichteransetzer

Name: Heiko Peisker
Adresse: Am Joachimsteich 61
Heide 15938 Golßen

Tel: 035452/179060
Mobil: 0172/3535992
E-Mail: heiko61go@yahoo.de